



# Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik

Statistische Sonderveröffentlichung 1  
Januar 2012

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0  
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431  
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077  
Internet <http://www.bundesbank.de>  
E-Mail: [Statistik-S1@bundesbank.de](mailto:Statistik-S1@bundesbank.de)

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2012.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2011 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

## ■ Inhalt

<b>■ Vorbemerkungen</b> .....	7
<b>■ Monatliche Bilanzstatistik</b> .....	11
Allgemeine Richtlinien .....	12
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks .....	29
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	58
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	89
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs) .....	93
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs) .....	95
Meldungen .....	97
Anordnungen .....	169
<b>■ Kreditnehmerstatistik</b> .....	177
Richtlinien .....	178
Anlage (Branchengliederung) .....	183
Übersicht der Vordruckzeilen .....	234
Meldungen .....	238
Anordnung .....	251
<b>■ MFI-Zinsstatistik</b> .....	253
Richtlinien .....	254
Meldungen .....	273
Anordnung .....	277
<b>■ Depotstatistik</b> .....	279
Richtlinien .....	280
Meldungen .....	297
Anordnung .....	299
<b>■ Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere</b> .....	301
Richtlinien .....	302
Meldungen .....	308
Anordnung .....	323

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-  
statistik

Auslandsstatus

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik über  
Investment-  
fonds

Statistik über Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

Kunden-  
systematik

Verzeichnisse

**■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) . . . . . 327**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	328
Richtlinien zum Auslandsstatus. . . . .	331
Richtlinien zum Status Fremdwahrung . . . . .	338
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen . . . . .	339
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstochter . . . . .	341
Meldungen . . . . .	343
Anordnung . . . . .	357

**■ Statistik ber den Bestand auerbrslich gehandelter  
 Derivate . . . . . 359**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	360
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken. . . . .	362
Meldungen . . . . .	365
Anordnung . . . . .	395

**■ Statistik ber Devisenhandelsumsatze und das Geschaft  
 in OTC-Derivaten inlandischer monetarer Finanzinstitute  
 (MFIs) . . . . . 397**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	398
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen . . . . .	400
Meldungen . . . . .	404
Anordnung . . . . .	435

**■ Zahlungsverkehrsstatistik . . . . . 437**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	438
Erluterungen zum Berichtssystem . . . . .	441
Meldungen . . . . .	463
Anordnung . . . . .	483

**■ Statistik ber Investmentfonds . . . . . 485**

Richtlinien . . . . .	486
Meldungen . . . . .	505
Anordnung . . . . .	523

**■ Statistik ber Verbriefungszweckgesellschaften . . . . . 527**

Richtlinien . . . . .	528
Meldungen . . . . .	543
Anordnung . . . . .	553

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-  
statistik

Auslandsstatus

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik ber  
Investment-  
fonds

Statistik ber Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

Kunden-  
systematik

Verzeichnisse

<b>■ Kundensystematik</b> .....	555	Monatliche Bilanzstatistik
<b>Gesamtübersicht</b>		
Tabellarische Übersicht .....	556	
Erläuterungen .....	559	Kreditnehmerstatistik
<b>Gliederung nach Branchen und Aktivitäten</b>		
Tabellarische Übersicht .....	578	
Erläuterungen Inland .....	589	MFI-Zinsstatistik
<b>■ Verzeichnisse</b> .....	637	
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen .....	638	Depotstatistik
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken .....	645	
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs) .....	646	
Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften .....	647	Emissionsstatistik
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften .....	648	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz .....	649	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft .....	650	
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften .....	650	Auslandsstatus
Verzeichnis berufsständischer Versorgungswerke .....	651	
Verzeichnis der Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften .....	652	
Verzeichnis der Länder .....	653	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen .....	658	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Währungen .....	660	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken .....	664	
<b>■ Statistische Sonderveröffentlichungen</b> .....	669	Triennial Survey
		Zahlungsverkehrstatistik
		Statistik über Investmentfonds
		Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
		Kundensystematik
		Verzeichnisse

## ■ Depotstatistik

## ■ Richtlinien zur Depotstatistik

### ■ I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Quartalsende auf der Basis eines **Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems** („**security-by-security-Berichterstattung**“) durchgeführt. Meldepflichtig zur Depotstatistik sind

- inländische Banken (monetäre Finanzinstitute (MFIs)) mit Ausnahme der Geldmarktfonds
- inländische Kapitalanlagegesellschaften
- „sonstige“ inländische Kreditinstitute, die das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben

Die Depotstatistik umfasst Wertpapierdepots, die für in- und ausländische Deponenten unterhalten werden (Depot-B-Geschäft). Darüber hinaus haben die inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – ihre eigenen Wertpapierbestände zu melden (Depot-A-Geschäft), unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden.

Die Wertpapierbestände sind jeweils von dem depotführenden Institut in die Depotstatistikmeldung aufzunehmen, welches die Wertpapiere unmittelbar für den Kunden in seinen Büchern führt, und zwar auch dann, wenn die Wertpapiere an ein anderes Institut zur Drittverwahrung weitergegeben worden sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen darf das dritt- bzw. unterverwahrende Institut die für die Kunden anderer inländischer Meldepflichtigen verwalteten Depots nicht in seine eigene Meldung einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Depotbanken der zur Depotstatistik berichtenden Kapitalanlagegesellschaften; sie dürfen die bei ihnen drittverwahrten Investmentzertifikate nicht in ihre Meldung einbeziehen.

Sofern meldepflichtige Institute Depots für **andere** inländische Meldepflichtige führen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Depots und Bestände von inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – dürfen nicht gemeldet werden.
- Depots und Bestände von inländischen Kapitalanlagegesellschaften und „sonstigen“ Kreditinstituten, die zur Depotstatistik meldepflichtig sind, sind nur dann in die Depotstatistik einzu beziehen, wenn es sich um Eigenbestände – und nicht um Kundenbestände – dieser Gesellschaften handelt.
- Ein Verzeichnis der Banken (MFIs) und Kapitalanlagegesellschaften befindet sich auf S. 638 ff. und S. 647 f. Ein Verzeichnis der „sonstigen“ Kreditinstitute, die zur Depotstatistik meldepflichtig sind, steht auf der Homepage der Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik (neu)“ zur Verfügung.

Das Wertpapier-Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften ist nicht von diesen Gesellschaften selbst zu melden, sondern von den beauftragten Depotbanken, bei denen die Sondervermögen verwahrt werden.

Wertpapierbestände ausländischer Deponenten (auch ausländischer Banken) sind vollständig zu erfassen, unabhängig davon, ob es sich um deren Eigenbestände oder um Kundenbestände handelt.

In die Meldung sind folgende Wertpapiere einzubeziehen:<sup>1)</sup>

- börsenfähige<sup>2)</sup> Anleihen und Schuldverschreibungen
- börsenfähige<sup>2)</sup> Geldmarktpapiere
- Aktien
- Genuss-Scheine
- Investmentzertifikate<sup>3)</sup>

und zwar unabhängig davon,

- auf welche Währung sie lauten
- ob der Emittent In- oder Ausländer ist
- ob sie börsennotiert sind oder nicht
- ob sie einen ISIN-Code haben oder nicht (ISIN = International Securities Identification Number).  
Bei Wertpapieren ohne offiziellen ISIN-Code sind von den vorgenannten Wertpapieren lediglich solche einzubeziehen, die das meldepflichtige Institut selbst emittiert hat.

**Nicht** zu erfassen sind:

- nicht börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen
- nicht börsenfähige Geldmarktpapiere
- Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine
- Bezugsrechte, Optionsscheine und nicht wertpapiermäßig verbriefte Optionsrechte
- Schuldscheindarlehen

Im Rahmen der Depotstatistik sollen nur die Wertpapierbestände erfasst werden, die sich im Umlauf befinden und einem Anleger (Investor) zugeordnet werden können. Von daher ist die Meldung von Globalurkunden (Sammelurkunden für Wertpapiere, die zur Vereinfachung der Verwahrung und Verwaltung dienen) oder die Einbeziehung von Emissionsdepots<sup>4)</sup> nicht zulässig. Regulierungsdepots, Verrechnungsdepots u. ä. sind ebenfalls nicht zu melden.

Zurückgekaufte eigene Genuss-Scheine sind ebenso nicht zu melden.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Leihgeschäfte gelten die Definitionen gemäß Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte. Diejenigen Wertpapiere, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier-Leihgeschäfts weitergegeben bzw. erlangt wurden, sind gesondert zu melden. Negative Wertpapierbestände als Resultat von Leerverkäufen oder noch nicht stattgefundenen Übertragungen sind nicht zu saldieren, sondern separat auszuweisen.

---

**1** Für die Nutzer der WM-Gattungsdatei existiert das Feld GD215A „Depotstatistik (Neu)“, welches angibt, ob das in Frage stehende Wertpapier im Rahmen der Depotstatistik gemeldet werden muss.

**2** Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind (siehe auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Wertpapiere, Geldmarktpapiere).

**3** Zertifikate von Publikums- und Spezialfonds.

**4** Auf diesen Depots wird im Allgemeinen im Zuge der Emission eines Wertpapiers ein zur Platzierung vorgesehener Teil der Emission eingebucht, unabhängig vom tatsächlichen Platzierungsvolumen.

## ■ II. Meldetermin und -form

Die Meldung zur Depotstatistik ist vierteljährlich jeweils zum Quartalsultimo zu erstellen. Maßgeblich für die Zuordnung eines Wertpapierbestandes ist der Buchungstag.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Eine technisch getrennte Einreichung der Depotstatistik-Meldungen, z. B. nach Eigenbeständen einerseits und Kundenbeständen andererseits, ist nicht zulässig.

**Fehlanzeigen** sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn meldepflichtige Institute mit permanenter Fehlanzeige diese nur einmal jährlich (am Jahresende) anzeigen. Davon ausgenommen sind im Laufe eines Berichtsjahres auftretende Fehlanzeigen; hier muss die Fehlanzeige sofort (d. h. am nächstfolgenden Quartalsende) abgegeben werden. Umgekehrt hat ein meldepflichtiges Institut mit permanenter Fehlanzeige sicherzustellen, dass beim Wegfall der Fehlanzeige im Laufe des Jahres sofort (d. h. am nächstfolgenden Quartalsende) eine Meldung abgegeben wird.

Die meldepflichtigen Institute müssen in ihren Berichtssystemen sicher stellen, dass auf Anforderung unverzüglich eine neue (korrigierte) Meldung oder Ersatzmeldung erstellt werden kann. Dies ist dann notwendig, wenn – aus welchem Grund auch immer – Daten in der Bundesbank nicht einlesbar bzw. falsch oder unvollständig gemeldet worden sind. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen für den jeweiligen Vortermi.

Korrekturen müssen in Form von Gesamtkorrektur-Meldungen erfolgen. Bei einer Gesamtkorrektur ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin gelöscht und durch die Gesamtkorrektur ersetzt werden.

## ■ III. Gliederung nach Deponentengruppen<sup>1)</sup>

Die Kundendepots sind grundsätzlich nach der Sektorengliederung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), das auch Grundlage für die Sektorengliederung in der monatlichen Bilanzstatistik und anderen Bankenstatistiken ist, abzugrenzen. Diese sieht folgende Untergliederung vor:

- S. 11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S. 121 Zentralbank
- S. 122 Kreditinstitute
- S. 123 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)
- S. 124 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
- S. 125 Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen

---

<sup>1</sup> Hinter den Sektorbezeichnungen sind die im Wertpapierdatensatz zu verwendenden vierstelligen Schlüssel in kursiver Schrift angegeben. Für eine leichtere Zuordnung der Wirtschaftssubjekte sind in den meisten Fällen die Branchenschlüssel der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vermerkt.

- S. 1311 Bund (Zentralstaat)
- S. 1312 Länder
- S. 1313 Gemeinden
- S. 1314 Sozialversicherung
- S. 14 Private Haushalte
- S. 15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Für Zwecke der Depotstatistik sind die Deponenten in dieser Form abzugrenzen, wobei teilweise – wie im Folgenden weiter erläutert – eine tiefere Aufgliederung vorzunehmen ist.

### **Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (1100)**

ESVG 1995-Definition:

Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) umfasst institutionelle Einheiten, deren Verteilungs- und finanzielle Transaktionen sich von jenen ihrer Eigentümer unterscheiden und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.

Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** gemäß dem ESVG 1995 zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

### **Deutsche Bundesbank (1210, 1211 und 1213)**

(Branchenschlüssel 64A)

In diesen Positionen meldet die Deutsche Bundesbank ihren eigenen Wertpapierbestand.

### **Ausländische Zentralbanken (1212)**

ESVG 1995-Definition:

Der Teissektor Zentralbank (S. 121) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.<sup>1)</sup>

### **Monetäre Finanzinstitute – Eigenbestände –**

Inländische Banken sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)) unter „Statistics > Monetary and financial statistics > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions“ zur Verfügung steht (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs)).

---

1 Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken siehe S. 664 ff.

Als Eigenbestand (Depot-A) sind sämtliche Wertpapiere (inklusive Beteiligungen in Form von Wertpapieren) zu melden, die sich im Eigentum des meldenden Instituts befinden und sich in der Bilanz niederschlagen (Aktiv-Positionen HV11 040, 080, 090, 100, 110, 130 und 160 in der monatlichen Bilanzstatistik). Die Meldepflicht ist unabhängig davon, wo die Papiere gelagert werden.<sup>1)</sup> Grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen (= Direktinvestitionen) sind separat auszuweisen (vgl. 1221).

Eigene Emissionen, die zur Zeichnung aufgelegt und zum Meldestichtag noch nicht verkauft worden sind (Emissionsdepots), sind nicht zu melden.

Tilgungen von eigenen Wertpapieren, die zur Reduzierung des umlaufenden Volumens führen, sind ebenfalls nicht zu melden.

Wertpapiere, die nur treuhänderisch gehalten oder nur der Besicherung von Forderungen des Kreditinstituts dienen, dürfen hier auch nicht gemeldet werden.

Ebenfalls nicht zu erfassen sind Wertpapiere, die für (andere) Banken (MFIs) in Deutschland in einem Depot geführt werden.

#### **Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen (1221)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position dürfen nur Direktinvestitionen ausgewiesen werden. Eine Direktinvestition liegt vor, wenn 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem **gebietsfremden** Unternehmen (hierzu zählen auch ausländische Banken) gehalten werden (vgl. auch Definition für Direktinvestitionen im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung über Direktinvestitionen („K3-Meldungen“ aus der Außenwirtschaftsverordnung)).

Aus Gründen der Vereinfachung könnten Wertpapiere, die als Direktinvestitionen für die K3-Meldung erkannt worden sind, in derselben Abgrenzung für die Depotstatistik als Direktinvestitionen gemeldet werden, und zwar – fortgeschrieben – für die Meldungen zu den folgenden drei Quartalsenden.

#### **Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen (1222)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind hier auszuweisen.

Im Rahmen der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere wird in Position 800 der Sammelmeldung A (= darunter im Eigenbestand des Emittenten) der Nominalbetrag der eigenen zurückgekauften Schuldverschreibungen aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Die verpfändeten Wertpapiere, die sich in einem bei der Deutschen Bundesbank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) befinden, müssen von der jeweiligen berichtspflichtigen Bank gemeldet werden.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –  
eigene Aktien (1223)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind die in der Aktiv-Position HV11 160 der monatlichen Bilanzstatistik enthaltenen eigenen Aktien und eigenen American Depository Receipts (ADRs) zu melden.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –  
ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im  
Bestand (1224)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position sind die Eigenbestände ohne Direktinvestitionen – siehe 1221 –, ohne eigene Schuldverschreibungen im Bestand – siehe 1222 – und ohne eigene Aktien im Bestand – siehe 1223 – auszuweisen.

Depotstatistik

**Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer (1225)**

Es sind hier die Depots von Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu erfassen, **die in dem betreffenden Land als Bank gelten**. Einzubeziehen sind alle Depots, unabhängig davon, ob es sich um die eigenen Wertpapierbestände dieser Banken oder um Wertpapierbestände ihrer Kunden handelt. Zu den ausländischen Banken gehören auch im Ausland gelegene Zweigstellen inländischer Banken (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Im Gebiet der Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen; eine Liste dieser MFIs ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)) unter „Statistics > Monetary and financial statistics > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions“ zu finden (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Ausländische Banken). Hier sind auch supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder der Internationale Währungsfonds (IWF) zu melden.

Die Depots ausländischer Zentralverwahrer wie zum Beispiel Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank, Brüssel, sind nicht hier, sondern unter „Ausländische Zentralverwahrer“ (1299) auszuweisen. Ein Verzeichnis ausländischer Zentralverwahrer ist auf der Homepage der Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik (neu)“ zu finden.

**Geldmarktfonds (1226)** (Branchenschlüssel 64I)

Die von Depotbanken für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind hier gesondert anzugeben.

**Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (1231)** (Branchenschlüssel 64H)

Das von Depotbanken verwahrte Wertpapier-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft (ohne Geldmarktfonds) und Investmentvermögen einer Investmentaktiengesellschaft sind hier auszuweisen.

Es sind sowohl Publikums-Sondervermögen als auch Spezial-Sondervermögen zu melden.

Die für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind nicht hier, sondern unter „Geldmarktfonds“ (1226) auszuweisen.

Die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren Eigenbeständen) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalanlagegesellschaften“ (1241) auszuweisen.

#### **Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)**

– **ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1232)** (Branchenschlüssel 64D, 64E, 64F, 64G)

ESVG 1995-Definition:

Der Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S. 123) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

Hierzu zählen:

#### **Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz (64D)**

Hier sind alle Holdinggesellschaften einzugruppieren, die mit Ausnahme der Managementfunktion kein eigenes operatives Geschäft betreiben und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen, sonstige Finanzierungsinstitute) zusammensetzt.<sup>1)</sup>

#### **Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen (64E)**

Private Equity Funds und ihre Fondsgesellschaften sowie spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften, wie Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften beziehungsweise Venture Capital Unternehmen.

#### **Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)**

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG 1995 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG betreiben und damit kraft Gesetz Finanzdienstleistungsinstitute sind. Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG steht im Einklang mit den wesentlichen Definitionen des ESVG 1995 zum Finanzierungsleasing: der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt

<sup>1</sup> Verzeichnis siehe S. 649 f.

der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

### **Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)**

#### **Leihhäuser**

Unternehmen, die das Pfandkreditgeschäft betreiben, das heißt Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs usw. gewähren.

#### **Sonstige Finanzierungsinstitutionen a.n.g.**

Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (zum Beispiel Swaps, Optionen und Futures) handeln (ohne die von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Geschäfte); Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke.

Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten<sup>1)</sup> (mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) zu erfassen, ferner sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, Brückeninstitute (gem. § 5 Restrukturierungsfondsgesetz, soweit keine MFIs) und REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs).

Hier sind auch internationale Entwicklungsbanken zu melden.

#### **Verbriefungszweckgesellschaften (1233)**

(Branchenschlüssel 64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften<sup>2)</sup> im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008, Artikel 1.<sup>3)</sup> Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

#### **Kapitalanlagegesellschaften (1241)**

(teilweise Branchenschlüssel 660)

Hier sind die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften auszuweisen.<sup>4)</sup> Die Depots inländischer Kapitalanlagegesellschaften sind nur dann in die Meldung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände dieser Gesellschaften handelt.

#### **Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten –ohne Kapitalanlagegesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1242)**

(teilweise Branchenschlüssel 660)

1 Z. B.: Bürgschaftsbanken; Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Abs. 3d KWG.

2 Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht seit Ende Januar 2010 auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank zur Verfügung (<http://www.ecb.int/stats/money/mfi/corporation/html/index.en.html>).

3 Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe auch Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik), S. 527 ff. bzw. Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften S. 650 f.

4 Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften siehe S. 647 f.

ESVG 1995-Definition:

Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S. 124) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben, d.h. Tätigkeiten, die eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbunden sind, selbst jedoch keine finanzielle Mittlertätigkeit darstellen.

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

### **Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten**

Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsengeschäfte für Dritte, zum Beispiel Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), Betrieb von Wechselstuben.

### **Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten<sup>1)</sup>**

Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Zum Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken- und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren eigenen Wertpapieren) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalanlagegesellschaften“ (1241) auszuweisen.

### **Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (1250) (Branchenschlüssel 64C, 650)**

ESVG 1995-Definition:

Der Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben.

---

<sup>1</sup> Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater sind nur dann im Sektor 1242 auszuweisen, wenn es sich um Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften handelt. Wirtschaftlich selbstständige Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater hingegen sind dem Sektor Private Haushalte (1400) zuzuordnen.

Hierzu zählen:

### **Beteiligungsgesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft (64C)**

Hier sind alle Holdinggesellschaften einzugruppieren, die selbst aktiv das Versicherungsgeschäft betreiben und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen zusammensetzt.<sup>1)</sup>

### **Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung) (650)**

#### **Versicherungen**

Lebens-, Kranken-, Reise-, Schaden- und Unfallversicherungen, Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt-, Transport-, Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungen.

#### **Rückversicherungen**

#### **Pensionskassen und Pensionsfonds**

einschließlich Zusatzversorgungskassen<sup>2)</sup> von Berufsverbänden (in öffentlicher und privater Rechtsform) und Unternehmen sowie Treuhandgesellschaften nach dem „Contractual Trust Arrangement-Modell“ (CTA); Zahlung von Ruhestandsgeldern aus Pensions- und Sterbekassen.

Abweichend von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes sind hier auch Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu erfassen, nicht jedoch Sozialversicherungsträger – siehe 1314.

### **Ausländische Zentralverwahrer (1299)**

Zur Vermeidung von Doppelzählungen sollen die Depots, die für ausländische Zentralverwahrer oder Wertpapiersammelbanken geführt werden, hier separat ausgewiesen werden.

Ein Verzeichnis ausländischer Zentralverwahrer wie zum Beispiel Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank, Brüssel, ist auf der Homepage der Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik (neu)“ zu finden.

### **Bund (Zentralstaat) (1311)**

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

ESVG 1995-Definition:

Der Teilssektor Bund (Zentralstaat) umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Hierzu zählen in Deutschland auch die Sondervermögen des Bundes.<sup>3)</sup>

---

1 Verzeichnis siehe S. 650.

2 Verzeichnis siehe S. 652.

3 Verzeichnis siehe S. 574.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.<sup>1)</sup>

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Bund (Zentralstaat) zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 568 ff.

**Länder (1312)** (teilweise Branchenschlüssel 84A)

ESVG 1995-Definition:

Der Teilsektor Länder umfasst die Bundesländer, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Länder zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 570 ff.

**Gemeinden (1313)** (teilweise Branchenschlüssel 84A)

ESVG 1995-Definition:

Der Teilsektor Gemeinden umfasst alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung.

Einschließlich kommunale Zweckverbände mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Gemeinden zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 573 f.

**Sozialversicherung (1314)** (Branchenschlüssel 84B)

ESVG 1995-Definition:

Der Teilsektor Sozialversicherung umfasst alle institutionellen Einheiten des Bundes (Zentralstaates), der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und die folgende zwei Kriterien erfüllen:

- a) Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Teilnahme an dem System oder zur Beitragszahlung verpflichtet.
- b) Der Staat legt die Beiträge und Leistungen fest und übernimmt insofern, unabhängig von seiner Aufsichtsfunktion, einen Teil der Leitung.

Hierzu zählen:

Gesetzliche Rentenversicherung  
Knappschaftliche Rentenversicherung

---

<sup>1</sup> Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen siehe S. 658 f.

Altershilfe für Landwirte  
Gesetzliche Krankenversicherung  
Knappschaftliche Krankenversicherung  
Gesetzliche Unfallversicherung  
Arbeitsförderung  
Sonstige Sozialversicherung

Depots von Pensions- und Sterbekassen sowie Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind unter „Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen“ (1250) auszuweisen.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Sozialversicherung zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 574 f.

Depotstatistik

**Private Haushalte (1400)** (unter anderem Branchenschlüssel 97A und 97B)

ESVG 1995-Definition:

Der Sektor private Haushalte (S. 14) umfasst die Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren (Marktproduzenten), soweit nicht Quasi-Kapitalgesellschaften gebildet werden. Eingeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind.

Der Sektor „Private Haushalte“ ist identisch mit der Abgrenzung der Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen:

Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt (Rentiers beziehungsweise Privatiers).

Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen:

Arbeiter und Angestellte (auch Arbeitslose), Beamte, Rentner und Pensionäre.

Sonstige Privatpersonen:

Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen und Personen ohne Berufsangabe.

Die für die Depotstatistik relevanten Angaben umfassen die Depots von natürlichen Personen und Mehrheiten von natürlichen Personen (wie zum Beispiel Depots von Erbgemeinschaften, gemeinschaftliche Depots von Ehegatten und Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)). Als Depots von natürlichen Personen gelten auch Depots von Jugendämtern, soweit Wertpapiere aus Mündelgeldern erworben wurden, sowie Depots von Vermögensverwaltungen, die erkennbar für Privatpersonen tätig sind. Für die Zwecke dieser Erhebung sind auch die Depots von Institutionen hinzuzurechnen, deren Gründungszweck die ge-

meinsame Wertpapieranlage von natürlichen Personen ist, wie dies bei Investmentvereinen und -klubs der Fall ist.

**Private Organisationen ohne Erwerbszweck (1500)** (überwiegend Branchenschlüssel 980)

ESVG 1995-Definition:

Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 15) umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nicht-Marktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, karitative Verbände (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Rotes Kreuz), Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine (mit Ausnahme der unter „Private Haushalte“ aufgeführten Investmentvereine), Gewerkschaften, politische Parteien.

Eine Übersicht der inländischen, zum Sektor Organisationen ohne Erwerbszweck zählenden Institutionen befindet sich auf S. 565 ff.

## ■ IV. Meldepositionen zur Depotstatistik

Im Folgenden wird schwerpunktmäßig auf die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Datenfelder eingegangen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Mussfeldern und bedingten Mussfeldern. Mussfeld bedeutet, dass dieses Datenfeld immer anzugeben ist. Bei bedingten Mussfeldern ist das Datenfeld nicht in allen Fällen auszufüllen, sondern nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

### Anzahl der Depots nach Sektoren

Die Anzahl der Depots ist gemäß der sektoralen Zuordnung in Abschnitt II. des Depotstatistik-Meldeschemas zu übermitteln. Dabei ist innerhalb der einzelnen Sektoren keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Deponenten vorzunehmen.

Für die „Anzahl der Depots“ ist nicht die Anzahl der Deponenten oder der einzelnen Wertpapiere maßgebend. Unterhält ein Deponent mehrere Depots, so ist die Anzahl aller seiner Depots anzugeben; befinden sich in einem Depot mehrere Wertpapierarten, so ist nur ein Depot zu melden.

**Nicht zu erfassen sind Leerdepots**, also Depots, in denen sich **keine in die Meldung einzubeziehenden Wertpapiere befinden**.

Sofern depotführende Stellen (in erster Linie Kapitalanlagegesellschaften und Fondsplattformen) intern zwischen so genannten Stammdepots und Unterdepots unterscheiden, so ist bei der Angabe der Anzahl der Depots auf die Stammdepots abzustellen.

### Wertpapierbezogene Angaben

Für jedes einzelne Wertpapier müssen die Informationen der unter diesem Punkt aufgeführten Datenfelder gemeldet werden. **Bei gleichartigen Datensätzen ist eine Teilaggregation durch-**

zuführen, d. h. alle Wertpapiere, bei denen die Datenfelder – mit Ausnahme des Depotbestandes – identisch sind, sind im Datenfeld Depotbestand betragsmäßig zusammenzufassen. Gleichartige Datensätze dürfen nur einmal in der Meldung aufgeführt werden.

Für alle Datenfelder gilt, dass deren technische Spezifikationen in der Beschreibung zum XML-Schema aufgeführt sind.<sup>1)</sup>

#### A. Basisinformation zum Wertpapier

Datenfeld:	ISIN	Bedingtes Mussfeld
------------	------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn eine offizielle International Securities Identification Number (ISIN) existiert.

Depotstatistik

Die ISIN ist ein Code mit zwölf Stellen, der sich aus den folgenden drei Elementen zusammensetzt:

- einem zweistelligen Länder-Präfix (zum Beispiel DE für Deutschland)
- einer 9-stelligen nationalen Kenn-Nummer
- einer einstelligen numerischen Prüfziffer (0 bis 9).

Im Datenfeld „ISIN“ dürfen keine anderen offiziellen Wertpapier-Kenn-Nummern als der ISIN-Code (nach ISO 6166) verwendet werden.

Datenfeld:	Interne WKN	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein offizieller ISIN-Code existiert.

Hier sind diejenigen Wertpapiere anzugeben, die das meldepflichtige Institut selbst emittiert hat, d. h. **börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (sowie börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind) bzw. nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Anlage F1 bzw. in der Position HV22 281 gemeldet werden** und in den Depots der Kunden bei der emittierenden Bank verbleiben oder von dieser zurückgekauft worden sind. Keinesfalls einzubeziehen sind nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine, Schuldscheindarlehen oder andere mit einer internen Nummer versehene Bankverbindlichkeiten.

Die interne Kenn-Nummer sollte mit der Kenn-Nummer, die der Bundesbank im Rahmen der „Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere“ mitgeteilt wird, übereinstimmen.

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind die nachfolgenden „Stammdaten für interne Wertpapier-Kenn-Nummern“ als Zusatzangaben auszufüllen.

<sup>1</sup> Für Kunden der Herausgebergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN sind auf den folgenden Seiten zu einzelnen Datenfeldern die entsprechenden GD-Felder der WM-Gattungsdatei angegeben.

Datenfeld:	<b>WP-Bezeichnung</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist eine Wertpapierbezeichnung anzugeben.

Datenfeld:	<b>WP-Kurswahrung</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	------------------------	--------------------

Die Wahrung fur das zugehorige Datenfeld „WP-Kurs“ ist in der Abkurzung des dreistelligen ISO-Wahrungscodes (Beispiel: Euro – EUR) anzugeben, wie es das WM-Datenfeld GD172 (Abrechnungswahrung/ISO) fur Papiere mit Kenn-Nummer vorsieht. Ein Verzeichnis der Wahrungen mit Abkurzungen nach ISO-Wahrungscodes befindet sich auf S. 660 ff.

Datenfeld:	<b>WP-Kurs</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------	--------------------

Der Kurs des Wertpapiers ist anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwahrung/Stuck“ eine Wahrung angegeben, so ist hier der Kurs in % (Prozent-Notiz) anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwahrung/Stuck“ eine Stuckangabe erfolgt, so ist hier der Kurs in der im Datenfeld gemeldeten „WP-Kurswahrung“, bezogen auf 1 Stuck, anzugeben (Stuck-Notiz).

Datenfeld:	<b>WP-Art</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist anzugeben, um welche Wertpapierart es sich handelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Pfandbriefen, Sparkassenobligationen und sonstigen Bankschuldverschreibungen einerseits und zwischen festverzinslichen Wertpapieren, variabel verzinslichen Wertpapieren, unverzinslichen Wertpapieren (Null-Kupon-Anleihen) und Index-Zertifikaten andererseits.

Datenfeld:	<b>WP-Laufzeit</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Die Ursprungslaufzeit ist mit Hilfe von Laufzeitbeginn (Emissionstag) und Laufzeitende (Tilgungstermin) anzugeben. Es durfen nur Wertpapiere mit gultigen Laufzeiten angegeben werden.

Datenfeld:	<b>Zinssatz</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinssatz anzugeben. Die Angabe entfallt bei Null-Kupon-Anleihen und Index-Zertifikaten.

Datenfeld:	<b>Zinstermin</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinstermin anzugeben. Die Angabe entfallt bei Null-Kupon-Anleihen und Index-Zertifikaten.

Datenfeld:	<b>Emittenten-Gruppe</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist die Emittentengruppe „Kreditinstitute“ anzugeben. Es ist stets der zweistellige Schlussel „60“ zu verwenden.

Datenfeld:	<b>Emittenten-Land</b>	Bedingtes Mussfeld
------------	------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist der Länderschlüssel für Deutschland anzugeben. Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode „DE“ zu verwenden.

#### **B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland des Deponenten**

Datenfeld:	<b>Sektor</b>	Mussfeld
------------	---------------	----------

Es ist der unter Abschnitt III. angegebene vierstellige Sektor-Code des Deponenten anzugeben (Beispiel: Private Haushalte – 1400). Bei Sektoren, in deren Sektorbezeichnung nicht ausdrücklich die Zusätze „... in Deutschland“ oder „ausländische ...“ verwendet werden, sind sowohl inländische als auch ausländische Deponenten aufzuführen. Die Unterscheidung ist im Feld „Sektor-Land“ zu treffen.

Depotstatistik

Datenfeld:	<b>Sektor-Land</b>	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Hier ist das Sitzland des Deponenten einzutragen. Maßgeblich für die Zuordnung des Deponenten zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 653 ff.

Eigenbestände der Banken sind immer mit dem Länderschlüssel für Deutschland „DE“ anzugeben, unabhängig davon, ob der gemeldete Bestand der Bank im In- oder Ausland (z. B. bei Töchtern, Filialen und/oder Niederlassungen) verwahrt wird.

Datenfeld:	<b>Nominalwährung/Stück</b>	Mussfeld
------------	-----------------------------	----------

Bei Prozent-Notiz oder Promille-Notiz ist die Nominalwährung in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode anzugeben. Ein Verzeichnis der Währungen mit Abkürzungen nach ISO-Währungscode befindet sich auf S. 660 ff.

Bei Stück-Notiz ist die Abkürzung „XXX“, bei Notierung in Punkten die Abkürzung „XXP“ zu verwenden.

Nutzer der WM-Gattungsdatei können das WM-Datenfeld GD171 (Depotwährung/ISO) verwenden. Informationen zur Effektennotiz enthält das WM-Datenfeld GD440.

Zu jeder ISIN bzw. Internen WKN ist nur eine Nominalwährung/Stück-Angabe möglich.

Datenfeld:	<b>Depotbestand</b>	Mussfeld
------------	---------------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis), und zwar als Nominalbetrag, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, oder in Stück, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Teiltigungen des Emittenten während der Laufzeit haben somit keine Auswirkungen auf den zu meldenden Bestand.

**Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag im Datenfeld „Depotbestand“ keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Depotbestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.**

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gemeldeten Wertpapierbeständen um

- positive „normale“ Bestände
- negative „normale“ Bestände
- Verleiher/Pensionsgeber-Bestände
- Entleiher/Pensionsnehmer-Bestände

handelt. Die Unterscheidung ist mit Hilfe der Elemente B, B-, V und E vorzunehmen (siehe auch xml-Dokumentation zur Depotstatistik (neu), Kapitel 4.8).

Die Informationen zu Repo-/Wertpapierleihe-Geschäften sind nur für die von Banken (MFIs) gemeldeten Eigenbestände (= Depot A) obligatorisch. Sofern diese Informationen auch für Kundendepots (= Depot B) vorliegen, wird gebeten, diese ebenfalls zu melden (diese Angabe ist nicht obligatorisch).

Ein negativer Bestand kann entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position) oder wenn eine noch nicht erfolgte Übertragung der Wertpapiere auf die bezogene Lagerstelle zugrunde liegt.

Bei den Eigenbeständen sind positive und negative Bestände zu saldieren. Einzelne Kundendepots mit negativen Wertpapierbeständen hingegen sind nicht mit gleichartigen positiven Beständen anderer Kunden zu verrechnen, sondern separat auszuweisen. Dabei sind mehrere negative Wertpapierbestände in der gleichen Wertpapier-Gattung mit ansonsten gleichen Eigenschaften zusammenzufassen, so wie dies auch bei den positiven Beständen der Fall ist (Teilaggregation).

Fallbeispiele für die Darstellung der Wertpapierleih- bzw. -pensionsgeschäfte in der Depotstatistik stehen auf der Homepage der Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik (neu)“ zur Verfügung.

## Depotstatistik-Meldeschema

### I. Allgemeine Angaben

#### A. Meldendes Institut und Meldetermin

BLZ	Name	Meldetermin

#### B. Kontakt für inhaltliche Rückfragen

Anrede	
Vorname	
Name	
Telefon	
Fax-Nr.	
e-mail	
Bbk-Extranet-ID	

#### C. Art der Meldung

Erstmeldung	<input type="checkbox"/>
Gesamtkorrektur	<input type="checkbox"/>
Fehlanzeige	<input type="checkbox"/>

### II. Anzahl der Kundendepots nach Sektoren

	Sektor	Anzahl der Depots
1100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
1210	Für bundesbankinterne Zwecke	
1211	Für bundesbankinterne Zwecke	
1212	Ausländische Zentralbanken	
1213	Für bundesbankinterne Zwecke	
1221	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen	
1222	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen	
1223	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien	
1224	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im Bestand	
1225	Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer	
1226	Geldmarktfonds	
1231	Investmentfonds	
1232	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1233	Verbriefungszweckgesellschaften	
1241	Kapitalanlagegesellschaften	
1242	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalanlagegesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1250	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	
1299	Ausländische Zentralverwahrer	
1311	Bund (Zentralstaat)	
1312	Länder	
1313	Gemeinden	
1314	Sozialversicherung	
1400	Private Haushalte	
1500	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	

### III. Wertpapierbezogene Angaben für Kundendepots und Eigenbestände (für jedes im Eigenbestand oder in der Kundenverwahrung befindliche Wertpapier ist ein separater Teil III zu melden)

#### A. Basisinformation zum Wertpapier

ISIN bekannt									
ISIN <input type="text"/>									
ISIN nicht bekannt									
Interne WKN	WP-Bezeichnung	WP-Kurswährung	WP-Kurs	WP-Art	WP-Laufzeit	Zinssatz	Zinstermin	Emittenten-Gruppe	Emittenten-Land

#### B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland der Deponenten

Sektor	Sektor-Land	Nominalwährung/Stück	Depotbestand	„Normaler“ Bestand		Repo/WP-Leihe	
				positiv	negativ	Verleiher/Geber	Entleiher/Nehmer
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Folgezeilen(...)

#### Anmerkungen zu Teil III

Jedes Wertpapier wird in einem eigenen Teil III gemeldet. Dabei ist unter B. für jedes in A. aufgeführte Wertpapier eine Sektor-Land-Untergliederung anzugeben. Die Sektor-Land-Untergliederung hat eine variable Zeilenanzahl. Für die Sektor-Land-Kombinationen sind Teilaggregationen vorzunehmen.

# ■ Anordnung

## Anlage 6 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

### DEUTSCHE BUNDESBANK

#### Depotstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)<sup>1)</sup> mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, den Kapitalanlagegesellschaften und den Kreditinstituten, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, eine Erhebung über die Wertpapierdepots durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank vierteljährlich die Anzahl der Wertpapierkundendepots (gegliedert nach Sektoren) sowie für jedes verwahrte Wertpapier den Bestand in Stück bzw. in der Nominalwährung, untergliedert nach Wirtschaftssektoren und Sitzländern der Kunden, nach dem Stand am Quartalsende zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN-Kennnummer (International Securities Identification Number) handelt, sind zusätzlich Angaben zur Wertpapierkurzbezeichnung, zur Verzinsung, zum Zinstermin, zur Emissionswährung, zum Kurs am Ende des Kalendervierteljahres, zur Art, zur Ursprungslaufzeit, zur sektoralen Zuordnung sowie zum Sitzland des Emittenten des Wertpapiers zu übermitteln. Die für andere inländische MFI mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds geführten Wertpapierdepots und die in diesen Depots verwahrten Wertpapiere sind nicht zu melden.
2. Die inländischen MFI mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds haben ferner die eigenen Wertpapierbestände in Stück bzw. in der Nominalwährung für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Quartalsende zu melden, wobei die (grenzüberschreitenden) Direktinvestitionen separat auszuweisen sind.

Depotstatistik

<sup>1)</sup> Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

3. Ferner sind die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Depotstatistik zu beachten.
5. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln.

DEUTSCHE BUNDESBANK